



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 8.5.2026
COM(2026) 186 final

2026/0101 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

**zur Bestimmung der Kriterien und des Verfahrens für die Festlegung des Standpunkts,
der im Namen der Europäischen Union im Europarat hinsichtlich der Anträge auf
Beitritt Dritter zum Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität
(„Budapester Übereinkommen“) zu vertreten ist**

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Der vorliegende Vorschlag betrifft den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union hinsichtlich der Anträge auf Beitritt zum Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität (im Folgenden „Budapester Übereinkommen“) durch Staaten, die nicht Mitglieder des Europarats sind und sich nicht an der Ausarbeitung des Budapester Übereinkommens beteiligt haben, gemäß Artikel 37 dieses Übereinkommens zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Budapester Übereinkommen

Das Budapester Übereinkommen (SEV Nr. 185) wurde am 23. November 2001 in Budapest, Ungarn, unterzeichnet und trat am 1. Juli 2004 in Kraft. Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind Vertragsparteien dieses Übereinkommens, mit Ausnahme Irlands, das das Übereinkommen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert hat. Die Beziehungen zwischen der Union und dem Europarat beruhen auf der Absichtserklärung zwischen dem Europarat und der Europäischen Union von 2007¹; die Union genießt im Ausschuss für das Übereinkommen über Computerkriminalität (T-CY) Beobachterstatus.

Das Budapester Übereinkommen enthält 48 Artikel, die Folgendes vorsehen: i) die Kriminalisierung relevanten Verhaltens – von rechtswidrigem Zugang, Eingriff in Daten und in Systeme bis hin zu computerbezogenem Betrug und Kinderpornographie; ii) Verfahrensbefugnisse zur Untersuchung von Computerkriminalität und zur Sicherung von Beweismaterial in elektronischer Form im Zusammenhang mit Straftaten und iii) für eine effiziente internationale Zusammenarbeit. Das Budapester Übereinkommen wird ergänzt durch ein Erstes Zusatzprotokoll betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art (SEV Nr. 189) und ein Zweites Zusatzprotokoll betreffend die Verstärkung der Zusammenarbeit und der Weitergabe von elektronischem Beweismaterial (SEV Nr. 224).

2.2. Das Ministerkomitee des Europarats und seine Vorbereitungsgremien sowie der Ausschuss für das Übereinkommen über Computerkriminalität

Das Ministerkomitee des Europarats ist das satzungsgemäße Entscheidungsgremium des Europarats. Seine Aufgaben und Funktionen sind in Kapitel IV der Satzung des Europarats detailliert beschrieben. Es setzt sich aus den Außenministern der Mitgliedstaaten zusammen. Das Ministerkomitee des Europarats tritt einmal jährlich auf Ministerebene und wöchentlich auf der Ebene der Stellvertreter (der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten beim Europarat) zusammen.

Das Ministerkomitee des Europarats wird von einem Präsidium und von Untergruppen unterstützt, die regelmäßig zusammenkommen, um bestimmte Fragen eingehend zu prüfen, bevor Beschlüsse gefasst werden. Diese Untergruppen sind informelle Arbeitsstrukturen der Vertreter und haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie bereiten Beschlüsse für das Ministerkomitee des Europarats zur Annahme – idealerweise ohne Aussprache – vor. Beschlüsse über Einladungen zum Beitritt zum Budapester Übereinkommen werden von der Berichterstattergruppe J (Berichterstattergruppe über Rechtliche Zusammenarbeit) vorbereitet.

Der Ausschuss für das Übereinkommen über Computerkriminalität (T-CY) vertritt die Vertragsparteien des Budapester Übereinkommens. Auf der Grundlage von Artikel 46 des

¹ https://www.ceas.europa.eu/sites/default/files/mou_2007_en.pdf.

Budapester Übereinkommenszielt die Konsultation dieses Ausschusses darauf ab, die wirksame Anwendung und Durchführung des Budapester Übereinkommens, den Informationsaustausch und Überlegungen zu künftigen Änderungen zu erleichtern.

2.3. Der vorgesehene Akt des Ministerkomitees des Europarats und des Ausschusses für das Übereinkommen über Computerkriminalität (T-CY) mit Rechtswirkung in der Union

Nach Artikel 37 Absatz 1 des Budapester Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats nach Konsultation der Vertragsstaaten des Übereinkommens und mit deren einhelliger Zustimmung – über den Ausschuss für das Übereinkommen über Computerkriminalität (T-CY) – jeden Staat, der nicht Mitglied des Rates ist und der sich nicht an der Ausarbeitung des Übereinkommens beteiligt hat, einladen, dem Übereinkommen beizutreten.

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

Es wird vorgeschlagen, den im Namen der Union im Ministerkomitee des Europarats und in seinen Vorbereitungsgremien sowie im Ausschuss für das Übereinkommen über Computerkriminalität (T-CY) in Bezug auf den Beitritt von Staaten zum Budapester Übereinkommen zu vertretenden Standpunkt nach einem zweistufigen Ansatz festzulegen. Erstens durch diesen Beschluss, in dessen Anhang die Leitprinzipien und Kriterien festgelegt sind, die anzuwenden sind, wenn in einem zweiten Schritt der Standpunkt der Union zu konkreten Beitrittsanträgen von Drittstaaten vorgeschlagen wird. In diesem zweiten Schritt wird die Kommission einen detaillierten Standpunkt zu jedem Beitrittsantrag von Staaten, die nicht Vertragsparteien des Budapester Übereinkommens sind, im Einklang mit den im Anhang dieses Beschlusses festgelegten Leitprinzipien und Kriterien vorschlagen. Die Kommission wird dem Rat diesen detaillierten Standpunkt in Form eines schriftlichen Dokuments zur Erörterung und Billigung übermitteln.

Die Union wendet diesen Ansatz derzeit im Rahmen der internen Beschlussfassungsverfahren bestimmter anderer internationaler Organisationen an, insbesondere im Verkehrssektor beim Hafenstaatkontrollausschuss der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle² und im Rat der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation³.

Die Kommission schlägt den vorstehend genannten zweistufigen Ansatz vor, um den Besonderheiten des Entscheidungsprozesses im Europarat Rechnung zu tragen, und zwar hinsichtlich der Anträge auf Beitritt zum Budapester Übereinkommen durch Staaten, die nicht Mitglieder des Europarats sind und sich nicht an der Ausarbeitung des Übereinkommens beteiligt haben, gemäß Artikel 37 dieses Übereinkommens.

Nachdem das T-CY-Sekretariat den Antrag an alle Vertragsstaaten des Budapester Übereinkommens weitergeleitet hat, haben diese nach den internen Vorschriften des Europarats in der Regel zwei Monate Zeit, um Einwände gegen einen Antrag auf Beitritt zu dem Übereinkommen zu erheben. Der sehr kurze Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt, zu dem die Vertragsstaaten einen Antrag auf Beitritt zum Budapester Übereinkommen erhalten, und

² Beschluss (EU) 2016/381 des Rates vom 14. März 2016 über den im Namen der Europäischen Union im Hafenstaatkontrollausschuss der Pariser Vereinbarung über die Hafenstaatkontrolle zu vertretenden Standpunkt (ABl. L 72 vom 17.3.2016, S. 53).

³ Beschluss (EU) 2023/746 des Rates vom 28. März 2023 zur Festlegung der Kriterien und des Verfahrens für die Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation im Hinblick auf die Annahme internationaler Richtlinien und Empfehlungen oder Änderungen daran und die Anzeige von Abweichungen von angenommenen internationalen Richtlinien zu vertreten ist.

dem Zeitpunkt, zu dem sie einen Beschluss in der Angelegenheit fassen müssen, kann die rechtzeitige Ausarbeitung und den Erlass eines Beschlusses über den Standpunkt der Union durch den Rat gemäß Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags gefährden.

Um die Kohärenz des Standpunkts der Union während des gesamten Verfahrens zu gewährleisten, sollte der vorgeschlagene zweistufige Ansatz für Beschlüsse über Anträge auf Beitritt zum Budapester Übereinkommen gemäß Artikel 37 dieses Übereinkommens gelten.

Daher wird vorgeschlagen, einen Beschluss des Rates auf der Grundlage von Artikel 218 Absatz 9 AEUV zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im Hinblick auf die Annahme solcher Beschlüsse zu vertreten ist, anzunehmen.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

Artikel 218 Absatz 9 AEUV gilt unabhängig davon, ob die Union ein Mitglied des betreffenden Gremiums oder Vertragspartei der betreffenden Übereinkunft ist⁴.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Die Akte, die das Ministerkomitee des Europarats zusammen mit seinen Vorbereitungsgremien sowie dem Ausschuss der Vertragsparteien des Budapester Übereinkommens annehmen soll, d. h. ein Beschluss über die Einladung eines Staates, der nicht Mitglied des Europarats ist und der sich nicht an der Ausarbeitung des Budapester Übereinkommens beteiligt hat, diesem Übereinkommen beizutreten, stellen rechtswirksame Akte dar. Darüber hinaus und unbeschadet der Zuständigkeit der Union in anderen unter das Budapester Übereinkommen fallenden Bereichen, wie der Kriminalisierung bestimmten Verhaltens, arbeiten die Vertragsparteien im Einklang mit den Bestimmungen gemäß Kapitel III (Internationale Zusammenarbeit) Artikel 23 des Budapester Übereinkommens für die Zwecke der Ermittlungen oder Verfahren in Bezug auf Straftaten im Zusammenhang mit Computersystemen und -daten oder für die Erhebung von Beweismitteln in elektronischer Form für eine Straftat im größtmöglichen Umfang zusammen. Dies impliziert eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten in Bereichen, die in die Zuständigkeit der Union fallen.

Der institutionelle Rahmen des Budapester Übereinkommens wird durch den vorgesehenen Akt weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage des vorgeschlagenen Beschlusses.

⁴ Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Zweck und Inhalt des vorgesehenen Akts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Akt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche und der andere von untergeordneter Bedeutung, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der vorgesehene Akt verfolgt Ziele und umfasst Komponenten im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der Festlegung von Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen im Bereich der Computerkriminalität.

Somit sind die Artikel 82 Absatz 1 und Artikel 83 Absatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollten die Artikel 82 Absatz 1 und Artikel 83 Absatz 1 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Bestimmung der Kriterien und des Verfahrens für die Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union im Europarat hinsichtlich der Anträge auf Beitritt Dritter zum Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität („Budapester Übereinkommen“) zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 82 Absatz 1 und Artikel 83 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität (im Folgenden „Budapester Übereinkommen“) trat am 1. Juli 2004 in Kraft.
- (2) Die Mitgliedstaaten sind Mitglieder des Europarats; alle Mitgliedstaaten mit Ausnahme Irlands sind Vertragsparteien des Budapester Übereinkommens. Das Budapester Übereinkommen sieht keine Möglichkeit für die Union vor, Vertragspartei dieses Übereinkommens zu werden.
- (3) Nach Artikel 37 Absatz 1 des Budapester Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats nach Konsultation der Vertragsstaaten des Übereinkommens und mit deren einhelliger Zustimmung jeden Staat, der nicht Mitglied des Europarats ist und der sich nicht an der Ausarbeitung des Übereinkommens beteiligt hat, einladen, dem Budapester Übereinkommen beizutreten.
- (4) Das im Europarat angewandte Verfahren sieht eine Konsultation der Vertragsparteien des Budapester Übereinkommens zu Beschlüssen über Anträge auf Beitritt zu diesem Übereinkommen vor. Die einhellige Zustimmung der Vertragsparteien ist über den Ausschuss für das Übereinkommen über Computerkriminalität (T-CY) einzuholen, bevor das Ministerkomitee des Europarats über diese Fragen entscheidet. Die Beschlüsse des Ministerkomitees des Europarats werden von einem Vorbereitungsgremium vorbereitet, das als Berichterstattergruppe J (Berichterstattergruppe über Rechtliche Zusammenarbeit) bezeichnet wird. Um Vertragsparteien, die nicht Mitglieder des Europarats sind, umfassend in das Verfahren betreffend den Beitritt anderer Staaten zum Budapester Übereinkommen einzubeziehen, ist es gängige Praxis, dass die Vertragsparteien des Budapester Übereinkommens ersucht werden, Einwände oder Fragen im Zusammenhang mit Beschlüssen über Anträge auf Beitritt in der Phase der Konsultation der Vertragsparteien vorzubringen. Besteht Konsens, billigt das Ministerkomitee des Europarats solche Beschlüsse anschließend ohne Aussprache.
- (5) Nach diesem Verfahren kann jeder Staat, der Vertragspartei des Budapester Übereinkommens ist, Einspruch gegen einen Antrag auf Beitritt zu diesem Übereinkommen erheben, wodurch ein ersuchender Staat faktisch daran gehindert

wird, dem Budapester Übereinkommen beizutreten. Die Gründe, warum Einspruch erhoben wird, müssen nicht erläutert werden.

- (6) Nach den im Europarat informell festgelegten internen Vorschriften haben die Vertragsparteien des Budapester Übereinkommens in der Regel zwei Monate Zeit, um Einwände gegen einen Antrag auf Beitritt zu diesem Übereinkommen zu erheben, nachdem das Sekretariat des Ausschusses für das Übereinkommen über Computerkriminalität (T-CY) den Antrag an alle Vertragsstaaten weitergeleitet hat. Der sehr kurze Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt, zu dem die Vertragsstaaten einen Antrag auf Beitritt zum Budapester Übereinkommen erhalten, und dem Zeitpunkt, zu dem sie einen Beschluss in der Angelegenheit fassen müssen, kann die rechtzeitige Ausarbeitung und den Erlass eines Beschlusses über den Standpunkt der Union durch den Rat gemäß Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags gefährden.
- (7) Es ist angezeigt, den im Namen der Union im Ministerkomitee des Europarats und im Ausschuss für das Übereinkommen über Computerkriminalität (T-CY) in Bezug auf Anträge auf Beitritt zum Budapester Übereinkommen zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da dieses Übereinkommen Angelegenheiten betrifft, die in die Zuständigkeit der Union fallen.
- (8) Angesichts der kurzen Zeit, die zwischen dem Eingang eines Antrags auf Beitritt und der Entscheidung über diesen Antrag durch das Ministerkomitee des Europarats und den Ausschuss für das Übereinkommen über Computerkriminalität (T-CY) zur Verfügung steht, sollten ein effizientes Verfahren und die anzuwendenden Ziele und Kriterien vorgesehen werden, um den Standpunkt festzulegen, der im Namen der Union in Bezug auf Anträge auf Beitritt zum Budapester Übereinkommen zu vertreten ist, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten als Vertragsparteien dieses Übereinkommens.
- (9) Der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt sollte auf einem Dokument beruhen, das die Kommission dem Rat rechtzeitig zur Ermöglichung einer Erörterung und Billigung vorlegt. Die Kommission sollte dieses Dokument auf der Grundlage der im Anhang festgelegten Ziele und Kriterien erstellen und dabei die vom Europarat bereitgestellten Materialien sowie gegebenenfalls die Informationen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) berücksichtigen.
- (10) Die Kommission sollte bestrebt sein, mit der Ausarbeitung eines solchen Dokuments zu beginnen, sobald sie vom Sekretariat des Ausschusses für das Übereinkommen über Computerkriminalität (T-CY) die Bestätigung erhalten hat, dass ein Antrag auf Beitritt eingegangen ist, um auch angemessene Konsultationen im Rat zu ermöglichen. In dem Dokument der Kommission sollte angegeben werden, ob die Mitgliedstaaten ersucht werden, im Namen der Union einen Antrag auf Beitritt eines Staates, der nicht Vertragspartei des Budapester Übereinkommens ist, zu unterstützen oder abzulehnen, und so einen Standpunkt zu der Frage zum Ausdruck zu bringen, ob der Europarat diesem Staat eine Einladung zum Beitritt zum Budapester Übereinkommen übermitteln kann; das Dokument sollte rechtzeitig vorgelegt werden, damit es erörtert und gebilligt werden kann. Auf der Grundlage dieses Dokuments der Kommission sollte der Rat den Standpunkt der Union zu Anträgen auf Beitritt zum Budapester Übereinkommen festlegen.
- (11) Der Standpunkt im Namen der Union zu Anträgen auf Beitritt zum Budapester Übereinkommen ist von den Mitgliedstaaten der Union, die Vertragsparteien des

Budapester Übereinkommens sind und die gemeinsam im Interesse der Union handeln, im Ausschuss für das Übereinkommen über Computerkriminalität (T-CY) und von den Mitgliedstaaten der Union, die Mitglieder des Europarats sind und die gemeinsam im Interesse der Union handeln, im Ministerkomitee des Europarats und seinen Vorbereitungsgremien zu vertreten.

- (12) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
- (13) [Nach Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland [mit Schreiben vom ...] mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieses Beschlusses beteiligen möchte.] ODER
- [Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.]
- (14) Dieser Beschluss lässt die Möglichkeit des Rates unberührt, auf Vorschlag der Kommission auf Artikel 218 Absatz 9 AEUV gestützte Beschlüsse zur Festlegung des im Namen der Union im Europarat zu vertretenden Standpunkts zu erlassen, insbesondere in Bereichen, die nicht in den Anwendungsbereich des vorliegenden Beschlusses fallen, auch wenn die geteilte Zuständigkeit der Union noch nicht ausgeübt wurde.
- (15) Für die Zwecke der Durchführung dieses Beschlusses handeln die Mitgliedstaaten und die Kommission in enger Abstimmung gemäß ihrer Verpflichtung zur loyalen Zusammenarbeit —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im Ausschuss für das Übereinkommen über Computerkriminalität (T-CY) und im Ministerkomitee des Europarats und seinen Vorbereitungsgremien zu vertreten ist, wenn diese Gremien Beschlüsse über Anträge von Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Budapester Übereinkommens sind, auf Beitritt zum Übereinkommen zu fassen haben, wird nach dem Verfahren des Artikels 2 dieses Beschlusses und den im Anhang dieses Beschlusses aufgeführten Zielen und Kriterien festgelegt.

Artikel 2

(1) Wird der Ausschuss für das Übereinkommen über Computerkriminalität (T-CY) gemäß Artikel 37 des Budapester Übereinkommens über Computerkriminalität im Zusammenhang mit der Annahme eines Beschlusses durch das Ministerkomitee des Europarats über Anträge von Staaten im Sinne von Artikel 1 auf Beitritt zum Budapester

Übereinkommen über Computerkriminalität konsultiert, so legt die Kommission dem Rat rechtzeitig vor Abschluss dieser Konsultation ein Dokument zur Erörterung und Billigung vor, das den Entwurf des im Namen der Union zu vertretenden Standpunkts gemäß Artikel 1 enthält.

(2) Die von der Kommission gemäß Absatz 1 vorgelegten Dokumente stützen sich auf die im Anhang dieses Beschlusses festgelegten Ziele und Kriterien und berücksichtigen alle einschlägigen Informationen und Materialien, die vom Europarat im Vorfeld von Beratungen zur Verfügung gestellt werden, sowie gegebenenfalls alle von der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und der Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) bereitgestellten Informationen.

(3) Der gemäß Artikel 1 im Namen der Union zu vertretende Standpunkt wird von den Mitgliedstaaten der Union, die Vertragsparteien des Budapester Übereinkommens sind und die gemeinsam im Interesse der Union handeln, im Ausschuss für das Übereinkommen über Computerkriminalität (T-CY) und von den Mitgliedstaaten der Union, die Mitglieder des Europarats sind und die gemeinsam im Interesse der Union handeln, im Ministerkomitee des Europarats und seinen Vorbereitungsgremien vertreten.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin*



Brüssel, den 8.5.2026
COM(2026) 186 final

ANNEX

ANHANG
des Vorschlags für einen
Beschluss des Rates

**zur Bestimmung der Kriterien und des Verfahrens für die Festlegung des Standpunkts,
der im Namen der Europäischen Union im Europarat hinsichtlich der Anträge auf
Beitritt Dritter zum Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität
(„Budapester Übereinkommen“) zu vertreten ist**

ANHANG

Ziele und Kriterien für die Festlegung der Standpunkte, die im Namen der Union im Europarat hinsichtlich Einladungen zum Beitritt zum Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität (im Folgenden „Budapester Übereinkommen“) zu vertreten sind

Ziele

1. Förderung einer intensiveren internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Computerkriminalität und beim Austausch digitaler Beweismittel
2. Förderung der Achtung der Grundrechte und der Einführung von Garantien in Bezug auf Verfahrensbefugnisse sowie die internationale Zusammenarbeit
3. Fortsetzung der Angleichung der rechtlichen und strategischen Rahmen
4. Ermöglichung wirksamer Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau

Kriterien

Bei der Prüfung eines Antrags auf Beitritt eines Staates zum Budapester Übereinkommen, der nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, berücksichtigt die Kommission folgende Aspekte:

1. Rechtsvorschriften zur Computerkriminalität: Prüfung, inwieweit die in dem beitriftswilligen Staat geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften die Straftatbestände und Verfahrensbefugnisse des Budapester Übereinkommens abdecken und ob mit laufenden Reformen eine stärkere Angleichung an das Übereinkommen erreicht werden soll.
2. Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte: Prüfung, ob der Staat, der nicht Vertragspartei ist, internationale Rahmen zum Schutz der Grundrechte unterzeichnet und auf nationaler Ebene Maßnahmen zum Schutz dieser Rechte umgesetzt hat, einschließlich des Rechts, weder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe noch der Todesstrafe unterworfen zu werden, und Prüfung, inwieweit die Ausübung von Verfahrensbefugnissen durch die Staaten an ausreichende Bedingungen und Garantien geknüpft ist.
3. Angleichung an den Standpunkt der Union zur Computerkriminalität: Prüfung, inwieweit der beitriftswillige Staat Standpunkte unterstützt, die mit den Standpunkten der Union in internationalen Foren (z. B. den Vereinten Nationen) vereinbar sind, insbesondere in Bezug auf die Kriminalisierung von Verhaltensweisen, die Achtung der Grundrechte und die Bedingungen und Garantien für Verfahrensbefugnisse und Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit.
4. Derzeitiger Umfang der Zusammenarbeit: Prüfung, inwieweit der Grad der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Union und den Behörden des beitriftswilligen Staates relevant ist und ob der Beitritt des ersuchenden Staates dazu beitragen kann, eine künftige Zusammenarbeit sowohl mit den Mitgliedstaaten der Union als auch mit anderen Vertragsparteien des Budapester Übereinkommens zu ermöglichen.

5. Zusammenarbeit mit dem Europarat: Bewertung des Umfangs, in dem die Behörden des beitragswilligen Staates mit dem Europarat zusammengearbeitet und sich an einschlägigen Maßnahmen beteiligt haben.